§ 1 Schulbestand

(1) Im Freistaat Bayern bestehen die in den **Anlage 1 bis 9** jeweils in Spalte 2 aufgeführten staatlichen Realschulen, staatlichen Gymnasien und Kollegs, staatlichen Schülerheime im Sinn von Art. 107 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, staatlichen Berufsfachschulen, staatlichen Wirtschaftsschulen, staatlichen Fachschulen, staatlichen Fachoberschulen und staatlichen Berufsoberschulen (staatliche Berufliche Oberschulen), staatlichen Fachakademien, staatlichen Schulen besonderer Art und staatlichen Bayerischen Landesschulen.

(2) [1]Soweit in den Anlage 1 bis 9 geregelt ist, dass die dort genannten Schulen organisatorisch mit anderen Schulen verbunden sind, bilden die so verbundenen Schulen jeweils eine Dienststelle. [2]Die staatlichen Beruflichen Oberschulen in Anlage 6 bilden jeweils eine Dienststelle, soweit sie nicht Teil eines staatlichen Beruflichen Schulzentrums nach Abs. 3 sind. [3]Die staatlichen Fachoberschulen und staatlichen Berufsoberschulen werden als Abteilungen der staatlichen Beruflichen Oberschulen geführt.

(3) [1]In Bayern bestehen die in **Anlage 10** Spalte 2 aufgeführten staatlichen beruflichen Schulzentren, in denen jeweils die in Spalte 3 genannten staatlichen beruflichen Schulen und staatlichen Beruflichen Oberschulen zusammengefasst sind. [2]Die beruflichen Schulzentren bilden jeweils eine Dienststelle. [3]Die schulrechtliche Selbständigkeit der in Spalte 3 genannten Schulen bleibt unberührt.

(4) Staatliche Schulen gemäß Abs. 1 und staatliche berufliche Schulzentren, die nicht oder nicht mehr in den Anlagen 1 bis 10 aufgeführt sind, sind aufgelöst.